

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter Messe Wels GmbH (Stand 02/2021)

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Vertragspartner (VP), welchem zeitlich begrenzt Räume, Flächen, Material und Dienstleistungen zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung überlassen werden. Diese Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil eines jeden Vertrages. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragspartner

Ist jene natürliche oder juristische Person, die mit der MW einen Vertrag zur zeitlich befristeten Nutzung der in Pkt. 1 angeführten Leistungen geschlossen hat. Der VP ist auch der Veranstalter.
Ist der VP nicht selbst Veranstalter oder schaltet einen gewerblichen Vermittler oder eine Agentur ein, so haften Beide zur ungeteilten Hand. In diesem Fall hat der VP eine Erklärung des Veranstalters vorzulegen, worin sich dieser verpflichtet, alle vereinbarten und gesetzlichen Pflichten und Haftungen gegenüber der MW gemeinsam mit dem VP zu übernehmen. Der VP kann nur mit schriftlicher Zustimmung der MW die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

3. Art der Veranstaltung/Leistungsumfang

Der VP hat die MW vor Vertragsabschluss umfassend über Zweck, Art, Ablauf, Teilnehmerzahl, künstlerische Aufführungen und dgl. zu informieren. Diese Informationen werden üblicherweise in der „Projektbeschreibung“ festgehalten. Nach Vertragsabschluss hat der Veranstalter die MW unverzüglich über alle Änderungen zu Zweck, Art, Ablauf, Teilnehmerzahl, künstlerische Aufführungen und dgl. zu informieren.

4. Vertragsgültigkeit

Die MW übermittelt nach Abschluss der Vertragsverhandlungen dem VP ein Angebot welches sämtliche vereinbarten Leistungen, die Konditionen sowie einen Zahlungsplan enthält. Der Vertrag zwischen der MW und dem VP ist abgeschlossen, wenn der VP durch fristgerechte Zahlung des im Angebot angeführten ersten Teilbetrages das Angebot angenommen hat.

5. Endabrechnung

Leistungen welche nicht in der Projektbeschreibung erfasst sind oder nach Verbrauch verrechnet werden, werden nach dem Veranstaltungsende verrechnet und sind mit dem Datum der Rechnungslegung fällig.

6. Vertragsrücktritt und Schadensersatz

6.1. Vertragsrücktritt

Tritt der Veranstalter nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so hat er eine Schadensersatzleistung in nachfolgender Höhe zu zahlen:

bis 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %

bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 40 %

bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

Die Bemessungsgrundlage ist die Miete für Räume, Flächen, Material exkl. Dienstleistungen und Verbräuchen. Diese Schadensersatzleistung ist ausdrücklich nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterworfen.

Bei Vertragsrücktritt innerhalb von zwei Monaten beträgt die Schadensersatzleistung 100 % der gesamten Angebotssumme.

6.2. Teilrücktritt

Tritt der Vertragspartner nur hinsichtlich eines Teiles der Räume, und Flächen zurück oder reduziert die Mietdauer auf maximal die Hälfte so liegt ein Teilrücktritt vor. Hierfür gelten die gleichen Schadensersatzleistungen wie in Pkt. 6a. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zum ursprünglichen Angebot. Ein Teilrücktritt ist nur einmal möglich. Tritt der Veranstalter um mehr als die Hälfte zurück, so kann die MW vom gesamten Vertrag zurücktreten.

6.3. Die MW stellt die Schadensersatzleistung unverzüglich in Rechnung, diese ist sofort fällig. Sonstige Schadensersatzansprüche der MW die durch den Vertragsrücktritt entstehen, bleiben davon unberührt.

6.4. Vertragsrücktritt aufgrund von COVID-19

Wird die Durchführung der geplanten Veranstaltung aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu COVID-19 behördlich untersagt, entstehen dem VA keinerlei Kosten im Zusammenhang mit der Überlassung des Mietgegenstandes. Ausgenommen davon sind bereits angefallene Kosten für in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Technikleistungen) bzw. Kosten die von der MW nicht mehr storniert werden können. Kann der VA aufgrund einer gesetzlichen Reisebeschränkung oder damit verbundenen Quarantänebestimmung die VA nachweislich nicht durchführen, so fallen keine Stornokosten an. Eine Infektion oder persönliche Quarantäne des VA oder dessen Personal aufgrund von COVID -19 stellt keinen Rücktrittsgrund dar.

6.5. Vertragsauflösung

Die MW kann aus folgenden Gründen den Vertrag auflösen:

6.6. Bei wesentlichen Änderung des Leistungsumfanges gem. Pkt. 3

6.7. Wenn die Zahlungen lt. Zahlungsplan nach Fälligkeit nicht bezahlt sind.

6.8. Wenn der VP nicht alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vorlegt.

6.9. Wenn der VP keine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorweisen kann.

6.10. Wenn die MW infolge höherer Gewalt oder anderer Umstände gezwungen ist, das Vertragsobjekt zu schließen oder zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen die durch bauliche Maßnahmen oder behördlichen Vorschriften und Auflagen entstehen. Die MW wird sich in diesen Fällen bemühen, eine adäquate Ersatzlösung anzubieten.

6.11. Wenn der VP im Vorfeld rechtliche Bestimmungen, insbesondere jene die zu einer bestimmten Gefährdung, einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder eines bestimmten Sicherheitsrisikos (lt. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und Veranstaltungsstättenbewilligung Messegelände Wels (welche auf www.messe-wels.at als download zur Verfügung stehen) beitragen nicht einhält.

6.12. Wenn gegen das Verbot von Bewerbung, Verkauf und Zurschaustellung von Abzeichen und Gegenständen einer in Österreich verbotenen Organisation im Sinne des Abzeichengesetzes 1960 (BGBl 84/1960) verstoßen wird.

6.13. Der VP gegen die folgende Erklärung der Stadt Wels verstößt, welche vollinhaltlich auch für die MW gültig ist: „Die Stadt Wels als Vermieterin der Räumlichkeiten behält sich ausdrücklich vor, Personen, die rechtsextremen oder radikal islamistischen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen oder radikal islamistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, radikal islamistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“ Ferner gilt dies auch für Organisationen oder Gruppen, deren Ideologie von streng muslimisch-fundamentalistischer Ausrichtung geprägt ist. Die Stadt Wels ist berechtigt den Mietvertrag für derartige Veranstaltungen vor und während der Durchführung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer allfälligen Kündigungsfrist zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung entschädigungslos aufzukündigen. Sollte die Veranstaltung bereits begonnen haben ist die die Stadt Wels,

ebenfalls ohne Angabe von Gründen und entschädigungslos, berechtigt diese mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7. **Gegenverrechnung**

Der VP kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

8. **Behördliche Genehmigungen und Sicherheitsvorschriften**

Der VP ist für die Einholung und Einhaltung aller behördlichen Genehmigungen und Sicherheitsvorschriften selbst und auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verantwortlich. Alle Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen der Veranstaltungsstättenbewilligung „Messegelände Wels“ welche auf www.messe-wels.at als download zur Verfügung stehen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wels und sonstigen vertraglich festgehaltenen Bestimmungen.

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gilt zusätzlich das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Öffentlich sind alle Veranstaltungen die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

Für sämtliche Veranstaltungen ist eine Veranstaltungsmeldung bei der Stadt Wels, Veranstaltungspolizei zu machen. Der VP hat selbst zu prüfen, ob ggf. eine Anzeigepflicht lt. § 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz besteht.

9. **Nichtraucherschutz**

Der VA ist für die Einhaltung der Rechtsvorschrift für Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz in der geltenden Fassung verantwortlich. Die MW hält sich insbesondere bei eventuellen Strafzahlung gegenüber dem VA schadlos.

10. **Übergabe und Rücknahme des Mietgegenstandes**

Die Übergabe und Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung. Etwaige Mängel sind vom VP sofort zu melden und zu protokollieren. Anderenfalls verzichtet der VP auf die Behebung dieser und aller sonstigen Ansprüche. Nach Ende der Mietdauer hat der VP den Mietgegenstand im Zuge einer weiteren Begehung zurück zu geben. Sollte der VP den Mietgegenstand nicht fristgerecht übergeben, so ist die MW berechtigt auf dessen Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Etwaige Ausstellungsstücke und Materialien des VP werden kostenpflichtig von der MW eingelagert.

11. **Anwesenheitspflicht, Bevollmächtigte**

Der VP hat dafür zu sorgen, dass während der Vertragsdauer er selbst oder ein Bevollmächtigter vor Ort und ständig erreichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die MW ermächtigt zweckdienliche Weisungen, Aufträge und Erklärungen abzugeben.

12. **Haftung**

Der VP trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung, des Auf- und Abbaues. Der VP haftet für alle Schäden und Folgeschäden die von ihm und von ihm beauftragten Personen sowie von den Besuchern und Gästen, zu welchem Nachteil auch immer, verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung und alle Schäden und Ansprüche auch Dritter die sich aus der Überschreitung der Mietdauer ergeben. (z.B. Nichtvermietungen an Folgeveranstalter bzw. Minderung der Miete an diese aufgrund verkürzter Mietdauer)

Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der vom VP oder Dritten eingebrachten Güter. Eine diesbezügliche Versicherung ist ggf. vom VP abzuschließen.

Für die etwaige Nutzung des Freigeländes als Parkplatz, Besucherzufahrt oder Anlieferungszone übernimmt die MW keinerlei Haftung. Sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind durch den VP zu veranlassen.

Die MW haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Schäden durch Mängel am Mietgegenstand verursacht wurden.

Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher des Mietgegenstandes betreffen. Die MW wartet die technischen Anlagen regelmäßig und fachgerecht. Für technische Störungen, falls diese nicht grob fahrlässig von Mitarbeitern der MW oder von ihr beauftragten Personen herbeigeführt wurden, übernimmt die MW keinerlei Haftung.

13. **Haftpflichtversicherung**

Der VP verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer min. Deckungssumme von 3,5 Mio Euro pro Schadensfall abzuschließen. Die gültige Polizze muss ab Mietbeginn jederzeit vorweisbar sein.

14. **Hausordnung**

Der VP hat die überlassenen Räume, Flächen und Materialien widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der Mietdauer sind diese unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen wie sie übernommen wurden.

14.1. Bauliche oder bleibende Änderungen an dem Mietgegenstand sind grundsätzlich verboten und bedürfen der Genehmigung durch die MW. Befestigungen von Werbematerial, Hinweisschildern dürfen nicht mit Nägeln oder Schrauben am Mietgegenstand befestigt werden. Hinweistafeln, Transparente udgl. dürfen im Freigelände nur mit Genehmigung der MW angebracht werden. Die Verkehrsregelung und die Verkehrssicherungspflicht auf dem Freigelände der Messe Wels obliegt grundsätzlich dem VP.

14.2. Der VP erhält die nötigen Zugangsschlüssel zum Mietgegenstand. Die Hallen sind mit einer Zentralsperranlage ausgestattet. Bei Verlust der Schlüssel haftet der VP für die Wiederherstellung der bestehenden Zutrittssicherheit durch Austausch der erforderlichen Sperreinheiten.

14.3. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des VP demontiert, bzw. ist ein statisches Gutachten durch den VP zu erbringen.

14.4. Strom-, Wasser-, Gasleitungsnetz
Sämtliche Leitungsnetze sind im Eigentum der MW. Anschlüsse und Eingriffe in dieses und in alle anderen Versorgungssysteme dürfen ausschließlich durch die MW gemacht werden.

15. **Urheberrechte**

Film-, Video und Tonaufnahmen können von der MW zum eigenen Zwecke der Dokumentation, und Werbung gemacht werden.

16. **Gastronomie**

Die Fa. Living Bistro event- und messecatering GmbH ist der offizielle Caterer der MW für alle Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Wels. Gastronomische Dienstleistungen in den Messerestaurants, fixen Café's und Verkaufskiosken werden ausschließlich und exklusiv durch Living Bistro durchgeführt. Sollte der VP andere mobile Verkaufskioske verwenden, an denen fertig zubereitete Lebensmittel im Rahmen der Veranstaltung verkauft werden, so ist dies vor Vertragsabschluss zu vereinbaren und in der Projektbeschreibung zu dokumentieren. Sollte der VP generell einen anderen Caterer beauftragen, so ist hier eine Provision von 15 % von den erzielten Nettoumsätzen inklusive des Eigenbedarfes an die MW zu entrichten. Die gastronomischen Einrichtungen der MW stehen in diesem Fall aus haftungs- und betriebsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

17. **Spedition**

Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.

18. **Salvatorische Klausel und Verkürzung über die Hälfte**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle solle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB § 934.

19. **Verjährung, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Etwaige Ansprüche des VP gegen die MW sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Mietdauer schriftlich geltend zu machen, anderenfalls gelten sie als verjährt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels.